

Frage 1:

A. Anspruch T gegen Jakob J+B KG auf Zahlung von 920 € aus §§ 433 II BGB

I. Anspruch entstanden falls Abschluss Kaufvertrag zwischen T und Jakob J+B KG ... (+)

1. WE des T (+)
2. WE der KG?
 - a) Existenz der KG ? ... (+)
 - aa) KG rechtsfähige Wirkungseinheit (+) nach §§ 124, 161 II HGB
 - bb) zunächst allerdings oHG; könnte KG geworden sein nach § 139 HGB ... (+)
 - Vererblichkeit des Anteils (+) laut gesellschaftsvertraglicher Bestimmung
 - F Erbe (+) laut SV wurde F Anfang August Alleinerbe (§ 1922, s. auch §§ 1967 ff.)
 - Bitte F Einräumung Kommanditenstellung innerhalb 3-Monatsfrist § 139 III (+) laut SV Ende August
 - Einverständnis der übrigen Gesellschafter mit Kommanditistenstellung, § 139 II (+)
J stimmte der Umwandlung in eine KG zu
(die Eintragung im HR am 2. 11. 2010 ist nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch)
 - b) Wirksame Stellvertretung der KG durch P ? ... (+)
 - aa) Eigene WE des P (+)
 - bb) Handeln im Namen der KG (+) „ppa Jakob J+B KG“
(ppa: *per procura auctoritate* ≈ mit der Macht einer Prokura)
 - cc) mit Vertretungsmacht? (+)
 - Erteilung Prokura begründet Vertretungsmacht (auch ohne Eintragung in Handelsregister; nur deklaratorisch, vgl. §§ 48 f., 53 I Satz 2 HGB)
 - Tod des B Anfang August unbedeutend (entsprechend § 52 III HGB; dagegen im zivilrechtlichen Rechtsverkehr zum Schutz des Erben vor Dispositionen des Bevollmächtigten idR keine transmortale V-Macht)
 - Umwandlung oHG in KG Ende August steht Fortwirkung der Prokura ebenfalls nicht entgegen (entsprechend Rechtsgedanken des § 52 III HGB zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Unternehmens)

II. Bestehen Einreden:

- Ursprünglich bestehende Einrede nach § 320 erlischt durch Vorleistung des F
- Lebt nicht wieder auf durch freiwillige Rücksendung (*Gegenteil mit vertiefender Begründung vertretbar*)

III. Ergebnis: Anspruch (+)

B. Anspruch T gegen J auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB iVm §§ 128, 161 II HGB

- I. Vorliegen einer Gesellschaftsschuld (+) s. o. zu A.
- II. J Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) (+) seit Ende August (s. o.)
- III. Ergebnis: (+)

C. Anspruch T gegen F auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB iVm §§ 128, 161 II HGB

- I. Vorliegen einer Gesellschaftsschuld (+) s. o. zu A.
- II. F Kommanditist (beschränkt haftender Gesellschafter) (+) seit Ende August (s. o.)
- III. Grundsätzliche Haftung eines Kommanditisten (+) nach § 171 I HGB bis Höhe der Einlage
- IV. Ausschluss Kommanditistenhaftung nach § 171 I, 2. Hs. HGB (Zahlung der Einlage) (+)
Einlage gilt hier als bezahlt nach § 139 I HGB (s. dort am Ende)
- V. Ergebnis: (-)

D. Anspruch T gegen F auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB, 176 II HGB

- I. Anwendbarkeit des § 176 Abs. 2 im Falle des § 139 ... (-)
 - dafür: Wortlaut differenziert nicht zwischen Arten des Eintritts des Kommanditisten
 - dagegen: die von § 139 HGB intendierte Haftungsbeschränkung würde stark unterminiert (wohl hM; str.)
- II. Hilfsweise: F stimmte dem Geschäft zwar zu, aber Eintragung erfolgte vor Geschäftsabschluss
- III. Ergebnis: (-)

Frage 2:

A. Anspruch W gegen Jakob GmbH auf Zahlung von 1.300 € Werklohn aus § 631 BGB

I. Anspruch entstanden falls Abschluss Werkvertrag zwischen W und Jakob GmbH ... (-)

1. WE des W (+)
 2. WE der Jakob GmbH ? ... (-)
 - a) Existenz der Jakob GmbH (+) § rechtsfähig nach § 13 I GmbHG
 - b) Wirksame Stellvertretung der Jakob GmbH durch P ... (+)
 - aa) Eigene WE des P (+)
 - bb) Handeln des P im Namen der Jakob GmbH? ... (-)
 - dafür: KFZ-Schein; große Ähnlichkeit beider Firmen
 - dagegen: eindeutig ppa für Jakob J+B KG; Logo auf KfZ neutralisiert KfZ-Schein, auf den man sich sowieso nicht für sich verlassen kann, weil der Auftraggeber vom Halter unterschieden werden kann trotz Firmenähnlichkeit ist Unterschied schon wegen divergierender Rechtsformen (KG, GmbH) gut erkennbar
- (hilfsweise keine V-Macht, weder rechtsgeschäftlich noch durch zurechenbaren Rechtsschein)*

II. Ergebnis: Anspruch (-)

B. Anspruch W gegen B+J Jakob KG auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus § 631 BGB

I. Anspruch entstanden - falls Abschluss Werkvertrag zwischen W und Jakob J+B KG ... (+)

1. WE des W (+)
2. WE der Jakob J+B KG ? ... (+)
 - a) Existenz der Jakob J+B KG (+) s. o. Frage 1 A I 2 a
 - b) Wirksame Stellvertretung der Jakob J+B KG durch P ? ... (+)
 - aa) Eigene WE des P (+)
 - bb) Handeln im Namen der KG (+) s. o. A I 2 b bb
 - cc) Mit Vertretungsmacht ? (+)
 - α) Vertretungsmacht aufgrund einer 2009 eingeräumten Prokura, die auch KG bindet, s. o. Frage 1 A I 2 b cc
 - β) Erlöschen Prokura durch Widerruf seitens des F ? ... (-)
 - Widerrufserklärung (+) durch F am 4. 11., noch vor Vertragsschluss am 8. 11.
 - Wirksamkeit Widerrufserklärung ... (-)
 - F ist als Kommanditist zur Vertretung der KG nicht ermächtigt (§ 170 HGB)
 - auch Notvertretungsrechts analog § 744 Abs. 2 kommt hier nicht in Betracht, da Unternehmen nicht im Bestand berührt
 - γ) Erlöschen Prokura durch *Genehmigung* des Widerrufs seitens J nach § 180 I 2 ? ... (+)
 - einseitige WE (+) Widerruf Prokura ist einseitige WE
 - Erklärung nachträglicher Genehmigung durch J (+) konkludent durch Erklärung am 9. 11.
 - Keine (entspr. § 174 unverzügliche) Ausübung des Beanstandungsrechts durch P (+)
 - P hat mangelnde Vertretungsbefugnis des F nicht sofort beanstandet
 - Rechtsfolge: rückwirkende Genehmigung? ... (+)
 - normale Rechtsfolge Rückwirkung (§ 184 Abs. 1)
 - allerdings hier Analogie zu § 184 Abs. 2 – Wirkung ex nunc – sehr gut vertretbar mit dem Argument, Widerruf einer Vertretungsmacht wirkt, soweit von Vertretungsmacht Gebrauch gemacht wurde, auch gegenüber Dritten und ist insoweit „verfügungsähnlich“
 - δ) (Hilfsweise) Fortbestand Prokura kraft Rechtsscheins § 15 I HGB gegenüber W ? ... (+)
 - Im HR einzutragende Tatsache (+) Erlöschen Prokura (oben γ) einzutragen entspr. § 53 II HGB
 - Fehlende Eintragung (+) Erlöschen Prokura wurde nicht eingetragen
 - Keine Kenntnis des W vom Erlöschen (+) wird vermutet (SV enthält keine Hinweise über Kenntnis des W)
 - Sonstiges (aufgrund Kontrollüberlegungen) (+)
 - Irrelevanz fehlender Eintragung des Entstehens der Prokura (+) § 15 I regelt *negative* Publizität, die Existenz eines positiven Rechtsscheintatbestands im Handelsregister ist daher irrelevant (*Gegenteil mit ausreichender Begründung hier vertretbar*)
 - Irrelevanz fehlenden Einblicks W in das HR (+) W hätte bei Einblick keinen neuen Informationsgewinn gehabt, Publizitätswirkungen daher unabhängig von Einsicht in Register

II. Bestehen Einreden: ursprünglich bestehende Einrede nach § 320 erloschen durch Vorleistung W

III. Ergebnis: Anspruch (+)

C. Anspruch T gegen J auf Zahlung auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus § 631 BGB iVm §§ 128, 161 HGB (+)

Vorliegen einer Gesellschaftsschuld (s. o. zu B.) und J Komplementär (seit Ende August, s. o.)

D. Anspruch T gegen F auf Zahlung auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus § 631 BGB iVm §§ 128, 161 HGB (-)

Kein Anspruch gegen Kommanditisten F entspr. Ausführungen oben zu Frage 1 C.

Frage 3:

Jakob GmbH gegen Jakob J+B KG auf Zahlung Vertragsstrafe 3.000 € aus § 339 S. 2

1. Vereinbarung einer Vertragsstrafe (+) mit oHG, jetzt die KG bindend
2. „Verwirkung“ der Vertragsstrafe: in Betracht kommt Verstoß gegen Pflicht zur Unterlassung des Warenbezugs von nicht autorisierten Händlern ...
 - a) Verstoß gegen Unterlassungspflicht? (+) durch Ankauf von T
 - b) Verschuldenserfordernis?
 - dagegen: Wortlaut des § 339 Satz 2, hier ist von Verschulden keine Rede
 - dafür: Analogie zu § 339 Satz 1 gerechtfertigt: hier ist durch den Verweis auf *Verzugsregeln* gerade klargestellt, dass *Verschulden* für Verwirkung der Strafe unverzichtbar ist (§ 286 Abs. 4) Strafe tritt an Stelle normalen Schadensersatzes, was auch Verschulden voraussetzt (§ 280 I Satz 2)
- => Verschulden der J+B Jakob KG (+); als Prokurist hätte P Pflicht kennen müssen; Zurechnung nach § 278
- c) Bereinigung („Verfallsbereinigung“) durch nachträgliche Rücksendung der Ware an T?
 - dafür: Versuch z. Behebung Vertragsverletzung vor Strafverlangen seitens Jakob GmbH (Reuegedanke, vgl. im dt. Strafrecht z.B. § 24 StGB, ferner "tätige Reue" §§ 83 a, 330 b StGB, "Selbstanzeige" im Steuerrecht u. a. m.)
 - dagegen: hier keine staatliche Kriminalstrafe, sondern privatrechtliche Sanktion aufgrund bindender Selbstverpflichtung; dazu private Sanktionen auch milder und daher eher hinzunehmen
3. Herabsetzung Vertragsstrafe von 3.000 € nach § 343 ? ... (-) § 343 unanwendbar § 348 HGB, falls
 - Jakob J+B KG Kaufmann (+) KG betreibt kaufmännisches Gewerbe i. S. des § 1 HGB
 - Vertragsstrafe im Betrieb des Handelsgewerbes versprochen (+) entsprechend §§ 343 f. HGB
4. Knebelung nach § 138? (-) erhöhter Respekt vor privatautonomer Regelung von Rechtsverhältnissen unter Kaufleuten auch durch hohe Geldsanktionen geboten
 - Besonders geboten bei Vermarktung einheitlicher Geschäftsidee aus Gründen der Markttransparenz = *Franchisesystem möglich sind Rückwirkungen auf Franchisegeber*
 - (zur Zulässigkeit der Bindung von Händlern empfehlenswert Veranstaltung „Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit“ im Rahmen des Greifswalder Schwerpunktbereichs „Recht der Wirtschaft“;
 - ferner Vortrag Prof. Flohr 22.06., 12.00–12.45 Uhr HS 1 LOE
 - sowie Vortrag Prof. Habermeier 04.07., 17.00–17.45 Uhr Konferenzraum (Rektorat unterhalb Aula), Domstr.11, Eing.2

4. Ergebnis: Anspruch (+)

Frage 4:

Regressanspruch Jakob J+B KG gegen P 3.000 € aus § 280 I, 241 II

I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis (+) aufgrund zwischen P und Jakob J+B KG abgeschlossenen Dienstvertrags
(dabei Arbeitsvertrag kraft Eingliederung des P in den Betrieb und Weisungsbefugnis)
2. Pflichtverletzung? (+) Einhaltung von Verpflichtungen des Arbeitgebers gehört zum Pflichtenkreis des AN
Ausnutzung preisgünstigen Angebots objektiv pflichtwidrig und daher unbeachtlich
 - für Beachtlichkeit: ökonomische Überlegungen zum „effizienten Vertragsbruch“, wonach bei Schadensersatzverpflichtung – ja nach Entdeckungswahrscheinlichkeit – Vorteile für den Arbeitgeber berücksichtigt werden sollten
 - gegen Beachtlichkeit: unabhängig von der Richtigkeit des ökon. Ansatzes müsste Imageverlust für Unternehmen mitberücksichtigt werden
 - zudem: Vertrags- oder Rechtsbruch durch die Rechtsordnung zu belohnen ist rechtsethisch schwer akzeptabel
3. Verschulden? (+)
 - § 619a erfordert – anders als § 280 I 2 – positive Feststellung (Nachweis) des Verschuldens des AN durch AG
 - hier: Kennenmüssen der Verpflichtungen des Arbeitgebers ist bei seit 2009 tätigen P anzunehmen
4. Abweichung nach „Grundsätzen innerbetrieblichen Schadensausgleichs“ ? (–)
 - Nach Rspr. BAG hängt Haftungsumfang des Arbeitnehmers bei allen betrieblichen Tätigkeiten in erster Linie vom Grad seines Verschuldens ab:
 - bei leichter Fahrlässigkeit: i.d.R. keine Haftung
 - bei mittlerer Fahrlässigkeit: i.d.R. Quotelung, oft hälftige Haftung
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: i.d.R. volle Haftung
 - Aufgrund leichter Nachprüfbarkeit wesentlicher Verpflichtungen und der längeren Vertragsdauer ist hier von grober Fahrlässigkeit auszugehen – und damit von voller Haftung (auch bei Berücksichtigung des Schadensumfangs im Vergleich zur Vergütung)
5. Schaden (+) SchE-Verpflichtung iHv 3.000 € Jakob KG gegenüber Jakob GmbH laut SV zu unterstellen

II. Anspruch erloschen - uU durch Aufrechnung mit Gehaltsforderung nach § 389 ? ... (–)

1. Aufrechnungserklärung (+)
 - a) nach § 388 Satz 1 erfolgt - als einseitige Willenserklärung
 - b) Trotz eventueller (vorsorglicher bzw hilfsweiser) Aufrechnung keine Unwirksamkeit nach § 388 Satz 2: Zwar Bedingung mit entsprechender Unsicherheit; bei rechtlicher Abhängigkeit der Wirkung der Aufrechnung bezüglich einer Verurteilung zur Leistung überwiegen aber Interessen des Aufrechnenden, seine Forderung nicht unnötig zu opfern, gegenüber den Unsicherheiten des Rechtsverkehrs
2. Aufrechnungslage ... (–)
Gegenforderung P möglich aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ...
 - a) Abschluss Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (+) laut SV, mit Gehaltsforderung i. H. v. 5.000 €
 - b) Wegfall der Gehaltsforderung, falls wirksame fristlose Kündigung nach § 626 ... (–)
 - aa) Kündigungserklärung (+) KG, vertreten durch Komplementär J nach §§ 161 II, 125 HGB
 - bb) Einhaltung der Formvorschrift § 623 (+) Kündigung erfolgte schriftlich
 - cc) Wichtiger Grund, um Fortsetzung auch für geringe Zeit unzumutbar zu machen? ... (–)
 - Kauf bei T ? (–) Pflichtverletzung nicht schwerwiegend genug, um eine Kündigung ohne Abmahnung zu rechtfertigen
 - Reparaturvertrag mit W? (–) Keine Pflichtverletzung: Widerruf der Prokura zu diesem Zeitpunkt noch unwirksam (s. o.)

→ Zw.Erg. Voraussetzungen für fristlose Kündigung lagen nicht vor

 - dd) Unbeachtlichkeit fehlender Kündigungsvoraussetzungen nach §§ 4, 7 KSchutzG ... (+)
 - Versäumnis einer Klageerhebung vor Arbeitsgericht binnen drei Wochen (+)
 - Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf P ? ... (+)
 - . auf außerordentliche Kündigung (+) ausdrücklich § 13 KSchG
 - . auf leitende Angestellte (+) § 14 II KSchG, Prokurist auch zu Einstellungen und Entlassungen ermächtigt (§ 49 HGB), aber kein Organ i.S.d. § 14 I

→ Zw.Erg. Kündigung nach KSchutzG wird wirksam, Aufrechnung mangels Gegenanspruchs erfolglos

III. Ergebnis: Regressanspruch (+)

Hilfsweise - sonstige Voraussetzung der Aufrechnung:

3. Gleichartigkeit (+) Euro gegen Euro
4. Erfüllbarkeit der Hauptforderung (+) Regressforderung erfüllbar nach § 271 I
5. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung (§ 390) (+) mögliche Gehaltsforderung nicht einredebehaftet
6. Keine Vollstreckungshindernisse (+)
 - in Betracht käme § 394 (i.V.m. §§ 850 ff. ZPO hinsichtlich unpfändbaren Gehaltsforderungsanteils)
 - § 394 begründet aber ein *einseitiges*, nur dem Arbeitgeber betreffendes Aufrechnungsverbot, hindert nicht den *Arbeitnehmer* an Aufrechnung (allgM mit Blick auf Wortlaut; *Gegenteil vertretbar mit dem Argument sozialer Abhängigkeit des Arbeitnehmers, der dem Druck des Arbeitgebers nicht widerstehen kann; in diesem Fall würde pfändbare Anteil dennoch ausreichen, um Regreßforderung zum Erlöschen zu bringen*)